

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 15.03.2012	Nr. 11
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
08.03.2012	Frühjahrsdeichschau 2012		147
13.03.2012	Jägerprüfung 2012		148
	<u>Stadt Buchholz</u>		
09.03.2012	Hauptsatzung		150
	<u>Gemeinde Marschacht</u>		
20.02.2012	Hauptsatzung		155

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2012

Die gesetzlich vorgeschriebenen Frühjahrsdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland

Mittwoch, d. 11.04.2012

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland

Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi), 21423 Winsen (Luhe)

Harburger Deichverband
Mittwoch, d. 18.04.2012

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank),
21217 Seevetal, Ortsteil Bullenhausen, Elbdeich

Artlenburger Deichverband
Mittwoch, d. 25.04.2012

Schau des Elbedeiches vom Ilmenausperrwerk in
Hoopte bis zur Kreisgrenze in Avendorf
Treffpunkt: 08:00 Uhr Ilmenausperrwerk in 21423
Winsen (Luhe), Ortsteil Hoopte

Artlenburger Deichverband
Dienstag, d. 22.05.2012

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne, 21423
Winsen (Luhe), Elbuferstraße

Winsen (Luhe), den 8. März 2012. März 2012

LANDKREIS HARBURG

Der Landrat
Im Auftrag

Jobmann

Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 - Nds. GVBl. Seite 281)

Jägerprüfung 2012

Die Jägerprüfung 2012 im Landkreis Harburg
findet statt am

17. und 24. April 2012.

Für die Durchführung der Jägerprüfung
ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von
Kreisjägermeister Norbert Leben gebildet worden.

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss setzen
sich aus folgenden Personen zusammen:

- **Aldag**, Christof, Rosengarten/Emsen
- **Brackelmann**, Hans, Salzhausen
- **Bredthauer**, Kurt, Undeloh
- **Carstens**, Matthias, Winsen (Luhe)
- **Dr. Ernst**, Joachim, Hanstedt
- **Harms**, Peter, Rosengarten - Iddensen
- **Dr. Heins**, Helmut, Buchholz – Sprötze
- **Hoefer**, Eckhard, Hollenstedt
- **Isermann**, Wilhelm, Toppenstedt
- **Jagau**, Horst Günter, Garlstorf
- **Leben**, Norbert, Schätzendorf (Kreisjägermeister)
- **Otten**, Gerd, Rosengarten - Sottorf
- **Otten**, Volker, Garstedt
- **Poppinga**, Dirk, Salzhausen
- **Rautenberg**, Wilhelm, Winsen (Luhe) – Borstel
- **Scheele**, Maik, Winsen (Luhe) - Sangenstedt
- **Dr. Siebert**, Heita, Otter
- **Weinmann**, Cord, Wenzendorf
- **Zimmermann**, Mathias, Lübberstedt

Folgender **Terminplan** wird festgelegt:

Jagdliches Schießen	17.04.2012	8.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
Schriftliche Prüfung	17.04.2012	12.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
praktisch/mündliche Prüfung	24.04.2012	7.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **05. April 2012** beim Landkreis Harburg, Abteilung 32 (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen:

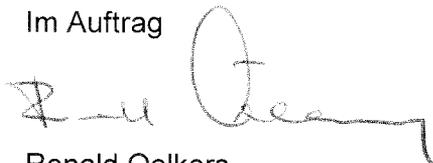
- der Vorsitzende der Prüfungskommission,
Kreisjägermeister Norbert Leben,
21272 Egestorf, Im Schätzdorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),
- der Landkreis Harburg, 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,
Abteilung 32 (Ordnung und Zivilschutz / Untere Jagdbehörde),
Telefon: 04171 693-450 (Ronald Oelkers),
04171 693-452 (Hans-Jürgen Tinkl) oder
04171 693-477 (Christian Kalesse)
- 04171 693-451 (Ulrike Kaufmann).

Winsen (Luhe), den 13. März 2012

LANDKREIS HARBURG

Der Landrat

Im Auftrag



Ronald Oelkers

Hauptsatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Buchholz in der Nordheide“.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Buchholz in der Nordheide die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.
- (3) Die Namen der Ortschaften

Dibbersen, Holm, Holm- Seppensen, Seppensen, Sprötze, Steinbeck, Trelde und Reindorf

werden gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG als Ortsnamen dem Namen der Stadt Buchholz in der Nordheide angefügt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen Schild, dessen oberes Feld geteilt ist. Auf der linken Seite des Schildes befindet sich auf goldenem Grund ein Buchenzweig mit fünf grünen Blättern. Die rechte Seite des Schildes zeigt auf blauem Grund in Gold zwei niedersächsische Pferdeköpfe, die nach Innen gerichtet sind. Das untere Feld des Schildes zeigt rotes Mauerwerk in fünf Schichten.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau und gold. Die Flagge enthält zwei gleich breite Querstreifen, oben blau und unten gold und darauf das Wappen. Die Flagge kann auch in Form eines Banners geführt werden. Das Banner besteht aus zwei gleich breiten Längsstreifen, links blau und rechts gold und darauf das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Buchholz in der Nordheide“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

(1) Die Stadteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Dibbersen
- b) Holm- Seppensen
- c) Sprötze
- d) Steinbeck
- e) Trelde

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- | | |
|---|---------------|
| a) mit bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern | 7 Mitglieder |
| b) bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 9 Mitglieder |
| c) über 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 11 Mitglieder |

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf Antrag als Budget zugewiesen.

(4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Zustandskontrollen und ggf. Schadensmeldung über öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsampeln und -schilder, insbesondere Bolz- und Spielplätze
- b) Meldung von Verstößen durch die Eigentümerin und den Eigentümer gegen ihre Straßenreinigungs- oder Winterdienstpflicht
- c) Meldung widerrechtlicher Müllablagerungen.

Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann es ablehnen, Hilfsfunktionen zu übernehmen.

§ 5 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaft Reindorf bestimmt der Rat eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der der Ortschaft betroffen sind, nimmt die Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Zustandskontrollen und ggf. Schadensmeldung über öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsampeln- und -schilder, insbesondere Bolz- und Spielplätze
- b) Meldung von Verstößen durch die Eigentümerin und den Eigentümer gegen ihr Straßenreinigungs- oder Winterdienstpflicht
- c) Meldung widerrechtlicher Müllablagerungen.

§ 6
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Baudezernentin oder der Baudezernent werden ab 1.8.2012 grundsätzlich als Stadtbaurätin bzw. Stadtbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7
Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8
**Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9
Verwaltung

- (1) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bürgermeister ist.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.
- (3) Der Rat beschließt die Ernennung, Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Diese Befugnisse werden für die Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe 1 des Landesbesoldungsgesetzes auf den Bürgermeister übertragen. Für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 der Laufbahngruppe 2 entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese Befugnisse werden für die Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet über Höhergruppierungen aller Vergütungsgruppen, soweit es sich um Bewährungs- oder Zeitaufstieg nach tarifrechtlichen Vorschriften handelt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Buchholz in der Nordheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Einladungen zu Ratssitzungen, Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt nach dem BauGB werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche sowie ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, soweit nicht unter Abs. 1 fallend, sowie alle übrigen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.Buchholz.de Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den „Harburger Anzeigen und Nachrichten nachrichtlich hinzuweisen.

**§ 12
Einwohnerversammlungen**

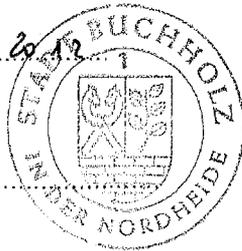
Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 16.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Buchholz i.d.N. vom 16.12.2011 außer Kraft.

Buchholz i.d.N., den 9/3.2012

Geiger
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Marschacht

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 20.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtspersönlichkeit

1. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „Gemeinde Marschacht“.
2. Die am 1. Juli 1972 neu gebildete Gemeinde Marschacht besteht aus den bisherigen Gemeinden Rönne, Niedermarschacht, Obermarschacht, Eichholz und Oldershausen. Diese ehemaligen Gemeinden führen als Gemeindeteile der Gemeinde Marschacht ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.
3. Die Gemeinde Marschacht ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbmarsch.

§ 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel, Flagge

1. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Marschacht, bestehend aus einem waagrecht geschlängelem, blauen Fluss (Ilau), grünen Wiesen an beiden Ufern, gelbem Ackerland zu beiden Seiten und die Umschrift „Gemeinde Marschacht“, Kreis Harburg.
2. Die Flagge der Gemeinde Marschacht zeigt die Farben gelb/grün, getrennt durch einen Fluss, darin enthalten das Wappen.
3. Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Marschacht und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch entsprechende Aushänge an den Bekanntmachungskästen oder,

sofern sich der Gegenstand einer Einwohnerversammlung nur auf einen Teil des Gemeindegebiets erstreckt, in den Bekanntmachungskästen für die entsprechenden Ortsteile.

Die Unterrichtung muss spätestens am vierzehnten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und darf frühestens am Tag nach dem Tag der Einwohnerversammlung beendet werden.

2. Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
3. Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Der Bürgermeister kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen.
Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
3. Anträge, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Marschacht betreffen, sind ohne Beratung vom Bürgermeister unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
4. Für die Erledigung der Anträge ist der Verwaltungsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Rat ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
5. Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
6. Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet.
2. Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marschacht bekannt gemacht. Amtliche Bekanntmachungskästen befinden sich in allen 5 Ortsteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Marschacht, 20.02.2012



Claus Eckermann
Bürgermeister